
Direktion der Polizei
des Kantons Zürich



Neumühlequai 10
8090 Zürich
Telefon (01) 259 11 11
Postcheckkonto 80-699-7

An die
Betreibungsämter
im Kanton Zürich

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

(in der Antwort bitte wiederholen)

Rückfrage Tel.:

Zürich, 17. Juni 1993

Mitteilung von Gründen für Berufsausübungs-Verbote

Sehr geehrte Damen und Herren

§ 5 des Gesetzes über die Geschäftsagenten, Liegenschaftsvermittler und Privatdetektive vom 16. Mai 1943 (GAG) sieht unter den darin aufgezählten Gründen vor, die Betätigung in den vom GAG erfassten Berufen zu verbieten. Zu diesen Gründen gehört u.a. der Verlust des erforderlichen Zutrauens wegen fruchtloser Pfändungen oder Konkurses. Das Berufsverbot kann auch Organe, Angestellte oder Mitarbeiter von Vereinigungen mit oder ohne juristische Persönlichkeit treffen (§ 3 GAG).

In letzter Zeit sind uns Hinweise auf Verstrickungen einschlägiger Berufsausübender in schuldbetreibungs- und konkursrechtliche Massnahmen zugekommen, ohne dass uns von den zuständigen Amtsstellen im Sinne von § 7 GAG der Eintritt von Verbotsgründen gemeldet wurde.

Ohne zu verallgemeinern scheint diese Mitteilungspflicht zumindest teilweise in Vergessenheit geraten zu sein. Zur Ge-

währleistung einer konsequenten Gesetzesanwendung möchten wir deshalb hiermit daran erinnern.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

DIREKTION DER POLIZEI

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Homberger', written in dark ink.

Dr. E. Homberger,
Regierungsrat